

**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gifhorn über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten
- Entschädigungssatzung -**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Gifhorn beschlossen:

Artikel 1

§ 9

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen

§ 9 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Der Entschädigungsanspruch für Verdienstausschlag ergibt sich aus § 12 i. V. m. §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Der Entschädigungsanspruch wird auf 30,00 € je Stunde festgesetzt, sofern nicht nach § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes ein höherer Betrag zu gewähren ist.

§ 9 Abs. 7 wird gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gifhorn, den 15.12.2014



Stadt Gifhorn


Matthias Nerlich
Bürgermeister